

Politik-Management gemäß dem Grundgesetz gelingt mit Leichtigkeit

Die Ausbildung und Einstellung von Repräsentanten ist revisionsbedürftig

Inhalt

1. Die Ausgangsbedingungen nach dem 2. Weltkrieg	1
2. Allgemeine Grundlagen: Die Grundrechte und das Grundgesetz	2
3. Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips	4
4. Demokratie und Diktatur - Unterscheidungsmerkmale	4
5. Voraussetzungen der demokratischen Bewältigung von Herausforderungen	5
6. Folgen des Subsidiaritätsprinzips	6
7. Die Strukturen demokratischer Organisation beabsichtigen die Vermeidung jeglicher Machtausübung	8
8. Der Streit-Überwindung dienen gerechte Verfahren der Problemlösung	9
9. Die Problematik von Parteilichkeit und der Nutzen von Doppelmoral	11
10. Märchenhaftes als Basis der Kompetenz politischer und religiöser Repräsentanten	13
11. Existenzielle Not begünstigt Offenheit für vernünftige und weise Lösungen	14
12. Die zukünftige EU-Verfassung muss der Struktur des Grundgesetzes entsprechen	15
13. Ein einfacher und genialer Vorschlag zur Wahlreform	15

1. Die Ausgangsbedingungen nach dem 2. Weltkrieg

Als 1949 das Grundgesetz verabschiedet wurde, boten die vorliegenden politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten eher ungünstige Voraussetzungen zu seiner Umsetzung in die Realität. Das Grundgesetz hätte nach seiner Verabschiedung im Parlament möglicherweise mit besserer Erfolgsaussicht in die Realität umgesetzt werden können, wenn die Bundesrepublik sogleich ein freier souveräner Staat ohne Besatzungsmächte gewesen wäre und wenn äußerer Frieden geherrscht hätte anstelle des sog. Kalten Krieges.

Der feudalstaatlich-vordemokratischen Verfassungs- und Staatsrechtslehre kam in der jungen Bundesrepublik noch ein enormer Einfluss zu. Die damals aktiven Juristen waren in dieser geistigen Tradition ausgebildet worden und noch nicht im freiheitlich-demokratischen Verfassungs- und Staatsrechts-Verständnis. Dieses Verständnis musste erst allmählich erarbeitet werden. Noch heute sind unter traditionell ausgebildeten Juristen Missverständnisse der Grundrechte verbreitet.¹

Die meisten Menschen in Deutschland hatten damals Sorgen, die sie davon abhielten, sich um die Bedeutung der Grundrechte und um deren Befolgung zu kümmern. Vorrangig ging es ihnen angesichts der Zerstörungen des Krieges um den Wiederaufbau und um eine hinreichende Versorgung der Menschen mit lebensnotwendigen Waren und Dienstleistungen, d.h. um wirtschaftliche Fragen. Überlegungen dazu, wie eine grundgesetzgemäße Politik und Lebensführung der Bevölkerung aussehen sollte, könnte und müsste, wurden folglich vernachlässigt. Die Notwendigkeit, sich damit gründlich zu beschäftigen, wurde zuerst im schulischen Bereich erkannt: Hier war für eine politische Bildung zu sorgen, die dem Leben in einer freiheitlichen Demokratie entspricht.²

Auch nach fast 50-jährigem Bestehen der Bundesrepublik stellte der Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis 1997 eine weit verbreitete Ignoranz gegenüber Verfassungsfragen fest:

¹ Vgl. Das Beschneidungs-Urteil des Kölner Landesgerichts: Unter den Talaren Muff von 1000 Jahren. <http://www.imge.info/extdownloads/BeschneidungsurteilKurzfassung.pdf>

² Vgl. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit <http://www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf> sowie die einschlägige Literatur zur Geschichte der Pädagogik und der politischen Bildung.

„Verfassungsfragen sind hierzulande [...] – ganz im Gegensatz zu England, Frankreich und Italien – keine Themen, die die „öffentliche Meinung“ interessieren. Da herrscht dumpfe Verdrossenheit, und die Zahl der Journalisten, die mit Kompetenz Verfassungsfragen aufwerfen können, ist klein. Die einschlägigen Wissenschaften tragen das Grundgesetz wie eine Monstranz vor sich her. [...] Die parlamentarische Demokratie, mit ihrer Mitte in einem lebendigen Parlament, ist durch die Machterwerbs- und Machterhaltungsinstitutionen des Parteienstaates überwuchert und verschlissen worden.“ (Wilhelm Hennis: Deutschland ist mehr als ein Standort. Parteienherrschaft, Bürokratisierung, Missbrauch des Föderalismus: Der politische Stillstand hat nicht nur ökonomische Ursachen. In: DIE ZEIT Nr. 50, 5.12.1997, S. 6-7.)

Hennis wies hier nicht nur auf Schwierigkeiten beim Verständnis des Grundgesetzes hin, sondern auch darauf, dass der Parteienstaat per se Nebenwirkungen mit sich bringt, die fundamentalen demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufen (s.u. 9.).

2. Allgemeine Grundlagen: Die Grundrechte und das Grundgesetz

Fundamental für die gesamte deutsche Rechtsordnung ist Artikel 1 des Grundgesetzes. Hier wird die Unantastbarkeit der Würde des Menschen betont. Alle weiteren Grundrechte (Art. 2 bis 19 GG) ergeben sich sachlogisch aus Art. 1 GG. Sie sind inhaltliche Folgerungen, Konkretisierungen und Ausdifferenzierungen dessen, was Art. 1 beinhaltet. Ebenso folgen auch alle Inhalte der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen sachlogisch aus dem Inhalt von Art. 1 GG. Dieser beruht auf dem fundamentalen menschlichen Bedürfnis, von anderen ernst genommen, geachtet, unterstützt und nicht verletzt zu werden.

Die Formulierungen der Grundrechte sowie der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen dienen allesamt dem generellen Schutz des menschlichen Lebens und der Förderung der Lebensqualität bis hin zum Glücklich-Sein jedes Menschen, indem der generelle Sinn jegliches rechtlichen Ordnen von Gegebenheiten verfolgt wird. Hier geht es stets um die Sorge dafür, dass möglichst wenig Schaden entsteht:

Die Würde des Menschen zu achten, erfordert, wie in der Straßenverkehrsordnung, Vorsicht, Achtsamkeit und Rücksichtnahme aufeinander, den Verzicht auf Missachtungen und Beleidigungen, Kränkungen, Nötigungen. Wir Menschen sollten möglichst fürsorglich-liebevoll miteinander umgehen, unaufdringlich und verständnisvoll, nicht übergriffig und bevormundend, unterstützend gegenüber allen, die darauf angewiesen sind: Kindern, Schwachen, Kranken, Alten, Geschädigten.

Die Grund-, Menschen- und Kinderrechte beinhalten zugleich die Kern-Anliegen aller existierenden Religionsgemeinschaften, wobei diese dafür lediglich andere Begriffe bevorzugen, die in ihrer Kombination miteinander den gleichen Sinn ergeben. Religionsgemeinschaften betonen z. B. Gehorsam gegenüber dem göttlichen Willen und der von Gott geschaffenen natürlichen Ordnung anhand von Gerechtigkeit, Fürsorglichkeit bzw. Nächstenliebe, Friedfertigkeit, Geduld, Demut, Überwindung des Ego, Hingabe, Heilung.

Weltweit beruhen staatliche bzw. von Menschen formulierte Rechtsordnungen geschichtlich und inhaltlich ursprünglich auf religiös-spirituellen Sichtweisen des Menschen bzw. auf der Eingebundenheit des Menschen in seine Umwelt, den Kosmos, das Universum. Einschlägige Hochschulausbildungen erfolgen nicht nur in der Theologie / Religionswissenschaft und dem historisch daraus hervorgegangenen rechtsphilosophischen Denken, das etlichen

Rechtsordnungen zugrunde liegt, sondern auch in der Pädagogik / Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik / Sozialarbeit, Psychologie / Psychotherapie, Naturheilkunde / Medizin, Philosophie / Ethik / Naturwissenschaften. Aus entwicklungsgeschichtlicher Sicht gehören die jüdisch-christliche Theologie bzw. das Alte und das Neue Testament und die Tora zu den „Müttern“ aller dieser Fachbereiche.

Da die Grund-, Menschen- und Kinderrechte im Kern dasselbe beinhalten und dieses nur in unterschiedlichen Formulierungen und bezogen auf verschiedene Lebensbereiche ausdrücken bzw. zur Geltung bringen, sind alle Formulierungen derselben *gleichberechtigt nebeneinander* gültig. Es bestehen mithin unter diesen keine inhaltlich-sachlichen Widersprüche oder Rangordnungen: Kein Grund-, Menschen- oder Kinderrecht widerspricht einem anderen, kann in Konkurrenz dazu gesehen werden oder ist einem anderen gegenüber vorrangig oder untergeordnet. Jedes dieser Rechte dient dem Wohl des Menschen, indem es auf Schadensminimierung im mitmenschlichen Umgang ausgerichtet ist.

Dabei gibt es eine zweckmäßige Ausnahme: Das *Kindeswohl* ist u.a. gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention generell *vorrangig* zu berücksichtigen, um die heranwachsenden Generationen in ihrer Existenz und persönlichen Entwicklung bestmöglich zu schützen; sie dürfen nicht vermeintlich vorrangigen Interessen Erwachsener bzw. Mächtiger geopfert werden. Andernfalls wäre das Überleben der menschlichen Art gefährdet.

Die genannten Sachverhalte können viele Menschen nicht sogleich bzw. unmittelbar gedanklich nachvollziehen, weshalb zum angemessenen Verständnis eine einschlägige Ausbildung oder eine andersartige eingehende Beschäftigung Voraussetzung ist.

Die Grundrechte sind Bestandteil des *sozialen, freiheitlich-demokratischen Verfassungs- und Staatsrechts*. Dieses Verfassungs- und Staatsrecht ist anderer Art als dasjenige Verfassungs- und Staatsrecht, das bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes galt.

Davor galt ein vordemokratisches *feudalstaatlich-diktatorisches Verfassungs- und Staatsrecht*, das in erster Linie entwickelt worden war, um die deutsche Bevölkerung vor Bedrohungen durch äußere Feinde zu schützen. Die Deutschen bzw. die dazu gehörigen Volksstämme waren seit Jahrtausenden in ihrer existenziellen Sicherheit in extremer Weise von Feinden bedroht gewesen. Im deutschen Feudalstaat zeigte sich der Staat als ein *Beschützer* des deutschen Volkes, der dessen Wohl fürsorglich im Blick hatte und feudalstaatlich bestmöglich besorgte. Die Menschen konnten und sollten darauf vertrauen, dass sich „Vater Staat“ und „Mutter Kirche“ bestmöglich bemühten, ihnen ein Leben in unbedrohter Sicherheit vor äußeren Feinden zu ihrem Besten (= Allgemeinwohl) zu ermöglichen. Unter diesen Gegebenheiten wurde von den Staatsbürgern erwartet, dem zu vertrauen, was der Staat fürsorglich für die Bürger tat und seine Anordnungen gehorsam zu befolgen.

Auf dieser Vertrauens- und Gehorsamkeits-Basis konnte Adolf Hitler relativ leicht eine Diktatur errichten, in der Menschen nicht mehr als Menschen in ihrer Würde gesehen, geachtet und respektiert, sondern immer wieder nur noch als bloße Objekte, Ausführende bzw. Instrumente seiner Interessen missbraucht wurden. Unter Hitler zeigten sich staatliche Instanzen nicht mehr nur als Beschützer, sondern auch als vorsätzliche Unterdrücker und Vernichter von Menschen.

Das Grundgesetz wurde infolge dessen in der bewussten Absicht formuliert, den Menschen in Deutschland zukünftig verfassungsmäßig *menschenwürdige* Gegebenheiten zu garantieren. Dazu wurden die Grundrechte in erster Linie als Schutzmaßnahmen (Schutzrechte) gegenüber staatlichen Instanzen installiert, um denkbaren oder tatsächlich eintretenden Missbrauch und jegliche Unterdrückungstendenzen von Menschen durch staatliche Instanzen zukünftig anhand juristischer Mittel möglichst auszuschließen.

Das *Grundgesetz* definiert *als Grundlage allen öffentlichen Rechts* in erster Linie das Staatsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, also das, was staatliche Organe und Instanzen zu tun und zu unterlassen haben und wie deren Zusammenarbeit untereinander zu erfolgen hat. Es gibt ferner, wie jede Verfassungsordnung, *als Grundlage allen privaten Rechts* normativ vor, wie die Bürger in Deutschland miteinander umgehen sollten:

Sie sollen die Würde jedes anderen Menschen soweit wie möglich achten und anderen Menschen möglichst keinen bzw. stets nur den geringstmöglichen Schaden zuzufügen. Diese Anforderungen prägten bereits schon die Zehn Gebote im Alten Testament und liegen weltweit grundsätzlich allen zweckmäßigen rechtlichen Regelungen zugrunde. Das Grundgesetz regelt nicht zugleich auch die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen Privatpersonen, also z. B. zwischen Ärzten und Patienten oder zwischen Eltern und ihren Kindern. Wie mit diesbezüglichen Konflikten umzugehen ist, wird im privaten Recht geregelt, im BGB.

3. Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips

Die Grund-, Menschen- und Kinderrechte sind eng verbunden mit dem *Subsidiaritätsprinzip*. Diesem entsprechend sollen die Bürger in Deutschland Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen so weit wie möglich *selbstbestimmt und eigenverantwortlich* übernehmen und Konflikte untereinander angemessen austragen, indem sie sich aufgrund erworbener Einsichten bzw. aufgrund ihrer Erziehung und Bildung von sich aus freiwillig an den Inhalten der Grundrechte orientieren und ihr persönliches Handeln danach ausrichten. Dem entsprechend sollen übergeordnete staatliche Instanzen nur und erst angesichts bestimmter Bedingungen von sich aus aktiv werden und eingreifen – nämlich dann, wenn die persönlichen Möglichkeiten und Kompetenzen der unmittelbar Beteiligten in offensichtlicher Weise nicht ausreichen, um zu menschenwürdigen und zugleich sachgerechten Lösungen zu gelangen. Staatliche Instanzen können von Bürgern in Anspruch genommen zu werden, wenn deren eigene Bemühungen um Konflikt- und Problemlösung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis führen.

4. Demokratie und Diktatur - Unterscheidungsmerkmale

Dies entspricht der demokratischen Überzeugung, dass staatliche Instanzen letztlich nur dafür da sind, die äußere Ordnung zu schaffen und zu gewährleisten, die die Menschen brauchen, um gemäß ihrem Gewissen in möglichst weitgehender Entscheidungsfreiheit bzw. Selbstbestimmung friedlich und sicher miteinander zu leben zu können. In Demokratien ist neben *Gerechtigkeit* und *Schadensminimierung* die gleichberechtigte persönliche Freiheit und Selbstbestimmung aller Menschen der höchste Wert.

Dieses unterscheidet sie von Diktaturen, wo sich der Diktator willkürlich jede Freiheit nimmt und vom Volk unbedingte Unterordnung unter seine Vorgaben erwartet, also Gehorsam. – Es

gab in der Geschichte durchaus auch relativ „gute Diktaturen“, in denen das Wohl der Bevölkerung bestmöglich verfolgt wurde, etwa in Deutschland unter Karl dem Großen.

Der entscheidende Nachteil von Diktaturen gegenüber Demokratien besteht darin, dass die Bevölkerung in Diktaturen tendenziell zu wenig Freiheit bzw. Mitwirkungsmöglichkeit erhält, ihre eigenen Ideen und Kompetenzen zugunsten des Allgemeinwohls in die Regierungsarbeit einzubringen sowie in die Regelung ihrer eigenen beruflichen, mitmenschlichen und persönlichen Angelegenheiten. In Demokratien bestehen prinzipiell bessere Voraussetzungen für die Mitglieder des Volkes, ihre Leistungsfähigkeit zugunsten des eigenen Wohles und des Wohles der Allgemeinheit entfalten zu können als in Diktaturen.

5. Voraussetzungen der demokratischen Bewältigung von Herausforderungen

Inwiefern „das Volk“ eigene Ideen und Kompetenzen zugunsten des Allgemeinwohls in die Regierungsarbeit einbringen kann und wird, hängt vor allem davon ab, inwiefern die Regierenden für „ihr Volk“ günstige Bedingungen schaffen, die Regierungsarbeit mit konstruktiven Anregungen zu unterstützen. Dazu gehört auch, dass die Politiker aus dem Volk kommende Äußerungen, auch solche kritischer Art, zu ihrer Politik bewusst registrieren, ernst nehmen und wohlwollend auf ihre sachlichen Wert hin überprüfen. Mit anderen Worten: In Demokratien sollten sich die Politiker und die Mitglieder des Volkes als Partner begegnen, zugunsten einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Dazu dient neben anderen Grundrechten vor allem Art. 5 GG, der das Recht der freien Meinungsäußerung, der Medienfreiheit und der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit feststellt. Den Medien-, Kunst- und Wissenschaftseinrichtungen kommt in diesem Zusammenhang die Funktion bzw. die Verpflichtung und Aufgabe zu, der Öffentlichkeit und den politischen Instanzen Stimmen aus dem Volk zu präsentieren, damit daraus bestmögliche politische Maßnahmen zugunsten des Allgemeinwohls entwickelt werden können. Art 5 GG besagt:

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Medien haben die Aufgabe, die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterstützen. Ein vorsätzliches kommentarloses Ignorieren solcher Beiträge, die vom Grundsatz her stets dem Wohl aller Bürger im Sinne von Aufklärung und Entscheidungshilfe zugute kommen können und sollen, stellt eine Form der Zensur dar, die im Grundgesetz nicht vorgesehen ist.

Nur ein akzeptierender kommunikativer Umgang mit den über alle Quellen erfolgenden Äußerungen der Mitglieder des Volkes gewährleistet optimale Qualität der Regierungsarbeit zugunsten des Allgemeinwohls. Mit welchen Mitteln die Kommunikation konkret-praktisch organisiert wird, ist demgegenüber eher unwichtig. Es kommt in erster Linie darauf an, ihr Gelingen zu gewährleisten.

Zu den organisatorischen Möglichkeiten gehören u.a.

- Wahlen von Volksvertretern (Abgeordneten),

- Volks-Abstimmungen (Art. 20 (2) GG),
- demoskopische Volksbefragungen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zum Befinden der Bürger in ihren alltäglichen Lebensbezügen und zu ihren Anliegen,
- persönliche Maßnahmen der Kommunikation und Kontaktpflege, z. B. Gespräche, die der einvernehmlichen und sich gegenseitig unterstützenden partnerschaftlichen Kooperation zwischen den Bürgern und ihren politischen Repräsentanten dienen. Dazu gehört auch, dass die Repräsentanten die Bürger über ihr eigenes Befinden sowie ihre Anliegen und praktischen Möglichkeiten informieren, um im Bezug darauf von den Bürgern in angemessenen Formen Verständnis und Unterstützung erhalten zu können.

Derartige Mittel der Vertrauensbildung und Kooperationspflege sind unerlässlich notwendig, um zu verhindern, dass eine gefährliche Distanz zwischen den Bürgern und ihren Repräsentanten entsteht. Denn mit zunehmender Distanz steigt die Wahrscheinlichkeit von Unklarheiten, Missverständnissen, Unzufriedenheit sowie sozialen Konflikten und Unruhen. Diese können leicht in Amokreaktionen, terroristische Gewaltakte, Proteste und Volksaufstände übergehen.

Um angesichts solcher Eskalationen für geordnete Verhältnisse zu sorgen, kann sich die politische Führung möglicherweise genötigt sehen, Polizei und Armee gegen das eigene Volk einzusetzen. Derartiges erfüllt stets den Tatbestand eines gravierenden Verbrechens der politischen Führung gegen die Menschenrechte, und zwar unabhängig davon, ob die Führung aus egoistischem Machterhaltungsinteresse heraus handelt oder aufgrund mangelhafter Einsicht in die berechtigten Interessen des Volkes. Denn letztlich sind stets die Taten und deren praktische Auswirkungen das Wesentliche. Was Handelnde zu schädigendem Tun veranlasst haben mag, ist nachrangig angesichts der Maxime, dass Schadensminimierung anzustreben ist. Diese gelingt in der Regel leicht über die Herstellung einvernehmlicher Kommunikation, erforderlichenfalls auch über die Einschaltung von Vermittlern.

Zwangsläufig entwickelt sich jede Demokratie zu einer Diktatur, wenn die Kommunikation zwischen den Bürgern und ihren politischen Managementinstanzen nicht hinreichend gelingt. Heute sind Verhaltensregeln, Trainingsmethoden und organisatorische Hilfsmittel verfügbar, die dem zweckmäßig entgegenwirken können.

- Informations- und Bildungsmaßnahmen, die Bürger befähigen, konstruktive inhaltliche Beiträge zu leisten und ihr eigenes Handeln zweckmäßig selbst zu regulieren.

6. Folgen des Subsidiaritätsprinzips

Die Grundrechte und das Subsidiaritätsprinzip dienen dem Schutz der Bürger gegenüber staatlicher Reglementierung und Einflussnahme. Sie dienen dem Rechtsschutz gegenüber dem Gesetzgeber. Die Grundrechte sind entsprechend Art. 1 (3) GG unmittelbar geltendes Recht. Jedes weitere Recht, auch das Straf- und Vertragsrecht, ist ihnen logisch nach- und untergeordnet. Denn in dem Maße, in dem die Grundrechte tatsächlich geachtet werden, erfolgt juristisch unproblematisches Verhalten, so dass andere rechtliche Maßnahmen, so etwa strafrechtliches Vorgehen, nicht zum Einsatz kommen müssen.

Wenn die Grund-, Menschen- und Kinderrechte *nicht* hinreichend geachtet und geschützt werden, kommt es leicht zu körperlichen, seelischen und geistigen Schädigungen und

Erkrankungen, etwa zu Leistungsversagen, Depressionen und Burnout, dissozialem Verhalten wie Mobbing, Gewalttätigkeiten, Gesetzesübertretungen, Vertragsbrüchen, Betrug, Verwahrlosung, Drogenmissbrauch und anderen Süchten, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Korruption, in Extremfällen zu Suizid- und Mordtendenzen bis hin zu terroristischen Aktionen.

Darum sind die Zweckmäßigkeit und die finanziellen Kosten des Gesundheits-, Bildungs-, Justiz-, Polizei-, Strafvollzugs-, Jugend- und Sozialhilfesystems weitgehend, jedoch nicht gänzlich, vom Ausmaß der Einhaltung dieser Rechte abhängig. Über die Einhaltung dieser Rechte lassen sich immense Staatsausgaben einsparen. Da sich fast alle gravierenden gesellschaftlichen bzw. sozialen Probleme sachlogisch aus der Missachtung von Grundrechten ergeben, besagt Art 1 (1) GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Hierin liegt die Basis dafür, dass Art. 20 (1) GG die Bundesrepublik als *sozialen* Bundesstaat definiert: Der Staat hat die Verpflichtung, seine Gewalt dafür einzusetzen, einen menschenwürdigen Umgang zu garantieren, was sich *einerseits* auf den Umgang staatlicher Instanzen mit den Bürgern bezieht und *andererseits* auf den Umgang aller Menschen untereinander: Nicht nur der Staat hat die Würde der Menschen und die Grundrechte zu achten, sondern auch jeder Staatsbürger die Würde und die Grundrechte jedes anderen Bürgers. Der Staat hat durch die Bereitstellung zweckmäßiger Erziehungs- und Bildungsangebote dafür zu sorgen, dass letzteres den Bürgern bestmöglich gelingen kann.

Infolge des Subsidiaritätsprinzips ist ein Handeln staatlicher Instanzen bei Verletzungen, *die sich Bürger gegenseitig zufügen*, grundsätzlich erst berechtigt, *nachdem* eine juristische Anzeige oder Klage oder sonstige Anrufung staatlicher Instanzen erfolgt ist, aus der hervorgeht, dass sich die Kontrahenten nicht in der Lage sahen, eine Auseinandersetzung untereinander angemessen zu regeln und wenn infolge dessen über die Anzeige, Klage etc. staatliche Instanzen mit der Regelung beauftragt werden. Dies gewährleistet auch die Aktivitäten islamischer Streitschlichter bzw. Friedensrichter in Deutschland: Angesichts von Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen islamischer Familien sorgen diese Vermittler dafür, dass die deutsche Strafgerichtsbarkeit oft nicht in Anspruch genommen werden muss bzw. bewusst umgangen werden kann. Hierauf machte u.a. der Journalist Joachim Wagner aufmerksam. http://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Wagner_%28Journalist%29

Bei jeder juristischen Festlegung, egal ob diese nun formal als Gesetz, Regel, exemplarisches Beispiel, Einzelfallreglung (Kasuistik, Modellfall, Urteil), o.ä. erfolgt, ist die Achtung der Würde und der Handlungsfreiheit der betroffenen Menschen (Art. 2 GG) als Begrenzung unbedingt notwendig, damit der Mensch auch als Selbstzweck sowie in seinen Selbstbestimmungsrechten geachtet wird und niemals nur als bloßes Mittel (Objekt) benutzt wird – gemäß Kants Kategorischem Imperativ. Das wird seitens des Bundesverfassungsgerichts z.B. bei der Strafgefangenenbehandlung gemäß der Sozialstaatsklausel berücksichtigt. Die Grenze liegt immer auch im Bereich der Selbstfürsorge- und Selbstreglungsmöglichkeiten des einzelnen bzw. im Subsidiaritätsprinzip. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv045187.html#Rn143>

Wie sich hier zeigt, kann das Subsidiaritätsprinzip die deutsche Gerichtsbarkeit erheblich entlasten. Das gilt auch in Bezug auf gesetzgeberische Aufgaben: Je besser die Bürger

aufgrund angemessener Bildung, wozu selbstverständlich auch juristische Kenntnisse gehören, ihre Konflikte einvernehmlich untereinander in schadensminimierender Weise selber regeln können, umso weniger sind gesetzgeberische Aktivitäten erforderlich. Dann können sich die Abgeordneten und Minister anstelle der Gesetzgebung auf wichtige andere Aufgaben konzentrieren. Auch die Polizei und sonstige Ordnungskräfte lassen sich dadurch entlasten.

Somit wird die folgende Gesetzmäßigkeit offensichtlich: Anhand optimal-effektiver Bildungsmaßnahmen lassen sich die Beanspruchung und der Kostenaufwand des Gesundheits- und Rechtssystems reduzieren. Im Umkehrschluss ergibt sich als Hypothese: Je größer die sozialen Missstände und je höher die Kosten bzw. die Beanspruchung des Gesundheits- und Rechtssystems sind, umso gravierender dürften die Mängel im Bildungssystem sein. Dazu lassen sich (mindestens) zwei offensichtliche Tatbestände feststellen: 1. Nachweisbar wird im deutschen Schulsystem der Gesundheits- und Rechtskunde wenig Raum gegeben. 2. Die Vermittlung von Rechtskunde wird insbesondere gegenüber Migranten aus anderen Staaten vernachlässigt. – Diese Defizite dokumentieren ein gravierendes Versagen deutscher politischer Instanzen, auch auf der Ebene finanzpolitischer (Haushalts-)Entscheidungen.

7. Die Strukturen demokratischer Organisation beabsichtigen die Vermeidung jeglicher Machtausübung

Der freiheitlichen demokratisch-sozialen Grundordnung entspricht ein vernetzter Verbund freier Länder, Kommunen und Institutionen, die jeweils in eigener Selbstverwaltung unter Beachtung der Grundrechte (vgl. Art 19 GG) gleichberechtigt nebeneinander leben, ohne eine hierarchische Ordnung unter diesen, ohne jede Vorherrschaft einer Instanz über andere. Denn die gewissenhafte selbstverantwortliche Unabhängigkeit bzw. die freie demokratische soziale Selbstbestimmung aller Menschen und Orte, das Subsidiaritätsprinzip, fungiert hier als oberstes leitendes organisatorisches Prinzip. Deshalb ist die Bundesrepublik als föderatives System von Bundesländern organisiert worden, vergleichbar den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz mit ihren Kantonen.

Macht soll hier nicht mehr, so wie in obrigkeitlich-diktatorischen Strukturen, von Regierenden von oben nach unten ausgeübt werden. Mündige Bürger wollen und müssen nicht „regiert“ werden. Hier ist die bestmögliche Kommunikation und Kooperation zugunsten der Entwicklung fairer und sachgerechter Lösungen angezeigt. Die obersten Werte bestehen in der Lebensqualität aller Menschen, deren erfülltem Leben in Gerechtigkeit, körperlich-seelischer Unversehrtheit, Freiheit und Glück.

In England, wo traditionellerweise dasselbe unter der Bezeichnung *common wealth* angestrebt wurde, ist der „Happy Planet Index“ entwickelt worden, an dem sich inzwischen offiziell Staaten wie z.B. das Königreich Bhutan, Ecuador, Kolumbien und Bolivien ausrichten. Dem gegenüber steht die deutsche Orientierung am Bruttosozialprodukt. Dieses zeigt den finanziellen Umfang gesellschaftlich erbrachter Leistungen, ohne zu berücksichtigen, inwiefern diese Leistungen im Hinblick auf die Lebensqualität der Menschen nützlich oder schädlich sind.

Das Grundgesetz sieht vor: Menschen machen sich in freundlichem gegenseitigem Kontakt das Leben so angenehm wie möglich, wobei jeder entsprechend den eigenen Möglichkeiten diejenigen unterstützt, die nicht alles Erforderliche aus ihrer eigenen Kraft und aus ihren

eigenen Handlungsmöglichkeiten heraus tun können, etwa Kinder, Kranke, Alte. Ein derartiger Umgang miteinander ist das, was die UNESCO und die Vereinten Nationen mit der **Inklusion** verfolgen, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen einzuführen ist. Generell ist Machtausübung von Menschen über Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen und finanziellen Mitteln möglichst zu vermeiden, da diese den Artikeln 1 und 2 GG widerspricht.

Wie Derartiges im Einzelnen konkret aussehen und funktionieren soll und kann, können sich viele Menschen noch nicht vorstellen. Sie sind in ihren bisherigen Vorstellungen und Erfahrungen des politisch-gesellschaftlichen Lebens verhaftet und befangen. Ihnen fehlen noch die Fantasie dazu und die Kenntnis der zweckmäßigen Mittel. Es wird weltweit bereits seit Jahrtausenden an dieser globalen Ordnung gearbeitet, vor allem von Wissenschaftlern, Schriftstellern und Regisseuren. Interessanterweise spielen hier immer wieder Persönlichkeiten jüdischer Herkunft eine herausragende Rolle, so z. B. Steven Spielberg.

Unendlich viele Bücher, Theaterstücke und Filme handeln vom menschlichen Leben, von Gutem und Bösem, von Polaritäten wie Licht und Dunkelheit, Glück und Unglück. Hilfreich ist, sich immer wieder auf das zu besinnen, was letztendlich *gut* ist und was *böse*: Gut ist, was Menschen miteinander tendenziell glücklich sein lässt, böse was ihr Glück nachhaltig bedroht und ihr Leben von außen zerstört. Diesen naturwissenschaftlichen Ursache-Wirkungs-Gedanken hatte schon Jesus von Nazareth in seinem Gleichnis mit den guten und schlechten Früchten formuliert.

Zwischen diesen beiden Polen spielt sich alles ab, seit es menschliches Leben auf diesem Planeten gibt. Menschliches Wachstum besteht darin, dass die Menschen lernen, immer kultivierter und kompetenter mit den Herausforderungen umzugehen, die in ihrem Zusammenleben auftreten. Kultivieren heißt, mit der Erde, Pflanzen, Tieren und Menschen so umzugehen, dass optimale Früchte entstehen. Dazu ist es erforderlich, laufend die bisherigen Gewohnheiten bzw. Gesetze, Ge- und Verbote zu überprüfen und gegebenenfalls neu auftretenden Erfordernissen anzupassen.

Die dazu erforderlichen sozialen Technologien sind vorhanden, so z.B. Kommunikationsregeln für den herrschaftsfreien Diskurs (Thomas Gordon, Marshall B. Rosenberg, Paul Watzlawick u.a.). Zur Unterstützung optimaler Kommunikation gibt es bewährte Verfahren in der empirischen Sozial- und Unterrichtsforschung, der betrieblichen Arbeitsklimaforschung sowie der pädagogischen und psychologischen Interventions-Wirkungsforschung. Diese können helfen, ständig überall vor Ort festzustellen, wie gut etwas funktioniert und immer besser ausgearbeitete soziale Vorgehensweisen zu entwickeln. Im zwischenmenschlichen, sozialen und politischen Umgang sind Qualitätsverbesserungen ebenso möglich wie in der industriell-technischen Produktion. Dazu ist lediglich eine angemessene Ausbildung erforderlich sowie eine akzeptierende Einstellung gegenüber dem, was andere Menschen äußern.

8. Der Streit-Überwindung dienen gerechte Verfahren der Problemlösung

Anstatt sich angesichts von Konflikten und Entscheidungen zu streiten, in Parlamenten, vor Richtern oder gar mit Waffengewalt, wie vorgegangen werden kann und sollte, was richtig ist und was falsch, wer Recht hat oder im Unrecht ist, wer schuldig ist und wer frei von Schuld, ob die Indizien und Beweise zur Urteilsfindung bereits ausreichen oder noch nicht, wer siegt

und wer unterliegt, lassen sich Methoden wählen, die von vorneherein erfolgversprechender sind und zugleich dem Frieden zwischen den zunächst uneinigen Parteien dienen:

Konstruktiver als alle Streitereien ist die Wahl objektiver Vorgehensweisen, mit denen sich Entscheidungen so treffen und Konflikte so lösen lassen, dass alle Beteiligten mit den Ergebnissen zufrieden sein können. Es gibt Verfahren, die eigens entwickelt worden sind, um Ergebnisse zu gewährleisten, die allen beteiligten Menschen bestmöglich gerecht werden. Hierzu einige Beispiele:

- Schiedsrichter können in Zweifelsfällen bei Fußballspielen entscheiden, wie das Spiel nach einem eventuellen Foul weitergehen soll. Das ist in der Regel sinnvoller, als die Spieler darüber diskutieren zu lassen.
- Menschen können bei Gesellschaftsspielen über Würfeln den Zufall entscheiden lassen, wer berechtigt ist, den ersten Zug zu tun, anstatt sich darüber zu streiten bzw. dazu irgendwelche Legitimationen (Vorrechte) ins Feld zu führen.
- Empirisch-wissenschaftliche Untersuchungen können Klarheit schaffen, wo Tatsachenbehauptungen einander zunächst anscheinend unversöhnlich gegenüberstehen, wie etwa angesichts von Beschneidungen: Sind Beschneidungen stets ein harmloses Ritual oder können damit gravierende Schädigungen der Beschnittenen einhergehen? Anhand wissenschaftlicher Forschungsprogramme lässt sich, falls erforderlich, eine Ausbildung für Beschneider entwickeln, die für die Minimierung möglicher Schädigungen sorgt. Gesetzgeberische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang unnötig und auch weniger differenziert und wirkungsvoll als fachkundliche Richtlinien und berufsethische Maßnahmen wie z.B. der Eid des Hippokrates.
- Richter und Mediatoren können ohne Bezugnahme auf das Straf- bzw. Staatsrecht zur Einigung zwischen streitenden Parteien beitragen, weil gemäß der in Deutschland gültigen Rechtssystematik für die Regelung zwischenmenschlicher Umgangs-Angelegenheiten das Privat-, Zivil- bzw. Vertragsrecht vorgesehen und zuständig ist.

Wäre für die Arbeit von Politikern eine juristische Ausbildung Voraussetzung, die ihnen die Struktur der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit hinreichender Klarheit bewusst macht, so wüssten sie, dass es angesichts der bestehenden gesetzlichen Regelungen nur ausnahmsweise, d.h. in ganz besonderen Fällen, ihre Aufgabe sein kann, gesetzgeberisch tätig zu werden. Eine ihrer wichtigsten Verpflichtungen besteht gemäß Art. 1 (1) GG darin, das staatliche Personal zu optimaler Aufgaben- und Pflichterfüllung anzuhalten – und nicht darin, das private Handeln der Bürger im Umgang miteinander über Gesetzesvorlagen zu reglementieren, deren Inhalt auf zufällig zustande gekommenen parlamentarischen Mehrheiten beruht. Derartiges Vorgehen verletzt die Würde ihrer Wähler.

Zugunsten der erforderlichen Klarheit definiert z. B. die UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich die Pflichten staatlicher Instanzen. Die Organisationen der Vereinten Nationen verbreiten seit Jahrzehnten Richtlinien, die dem Bewusstseinshorizont und der verfahrenstechnischen Kompetenz der meisten Regierungsorganisationen weit voraus sind. Denn die Organisationen der Vereinten Nationen orientieren sich auf der Basis der Grund- und Menschenrechte konsequent an naturwissenschaftlichen Forschungsergebnissen zum sozialen Verhalten der Menschen.

- Wo es darum geht, wie Menschen mit Missachtungen ihrer Menschenwürde umgehen, lässt sich zweckmäßigerweise feststellen, dass diejenigen Unterstützung und Heilung benötigen und erhalten, die hier gegenüber anderen benachteiligt sind, weil ihre Würde in besonderer Weise verletzt worden ist. Deshalb haben sie die größeren Schwierigkeiten, ihrerseits die Würde anderer zu achten. Vermutlich ist es notwendig, die gesamte Erde in

eine Art Sanatorium zu verwandeln, um den gravierenden Verletzungen zur Heilung zu verhelfen, die Menschen seit Jahrtausenden ihren Mitmenschen zugefügt haben und auch heute noch zufügen.

Hiermit wird deutlich, was es mit dem traditionellen politischen, juristischen und sonstigen Denken in Oppositionen und Gegnerschaft auf sich hat: Es ist weder nötig noch sinnvoll. Es ist unvernünftig und wirkt sich in extremem Umfang destruktiv aus.

An dieser Stelle sei erinnert an die Forschungsergebnisse von Kopernikus und Galilei zur Position der Erde in Bezug auf die Sonne sowie an die historischen Auseinandersetzungen dazu. Vertreter der katholischen Kirche hatten enorme Schwierigkeiten, diese physikalisch-astronomischen Befunde zu akzeptieren, da sie der damals herrschenden kirchlichen Lehrmeinung widersprachen. Sie versuchten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, Kopernikus, Kepler, Galilei und andere zum Widerruf ihrer Erkenntnisse zu bewegen. Sie waren nicht in der Lage gewesen, zu erkennen, dass sich über naturwissenschaftliche Erkenntnisse eine göttliche Wahrheit offenbaren kann, die es nicht mehr zulässt, bisherige Überzeugungen und Lehrmeinungen aufrecht zu erhalten.

Heute haben diverse Religionsgemeinschaften sowie philosophische, politische und juristische Instanzen vergleichbare Schwierigkeiten, wenn es um die Eigenarten des Menschen bzw. die früher so genannte *menschliche Natur* (lat.: *conditio humana*) geht. Sie halten an mittelalterlichen Konzepten fest und weigern sich, die Befunde zu akzeptieren, die dazu im Rahmen der modernen psychologischen Forschung mit experimentell-naturwissenschaftlichen Methoden zweifelsfrei ermittelt worden sind.

Hier ist inzwischen seit Jahrzehnten eine der physikalischen Forschung vergleichbare Exaktheit, Zuverlässigkeit und Eindeutigkeit der Ergebnisse möglich geworden. Seitdem ist eine grundlegende Veränderung des menschlichen Weltbildes und auch aller Wissenschaften im Gange, was von Vertretern etlicher Religionsgemeinschaften sowie von vielen Politikern und Juristen sowie sog. Wirtschafts- und Finanzexperten bislang noch zu wenig zur Kenntnis genommen wird. Möglicherweise fällt es ihnen schwer, sich darauf einzulassen, weil es den Inhalten ihrer Schul- und Berufsausbildung und dem ihnen damit vermittelten persönlichen Selbst- und Weltverständnis nicht entspricht. Dass entscheidende Bestandteile ihrer Bildung verfehlt gewesen sein könnten bzw. tatsächlich Irrlehren waren, halten sie für unvorstellbar.

Die modernen Lebensbedingungen erfordern eine innere Flexibilität, die auf ständigem Lernen von Neuartigem und Sich-Verabschieden von bisher als selbstverständlich Angenommenem beruht. Diese Art von Besitzständen, die im eigenen Kopf und im Nervensystem, hatte Roman Herzog angesprochen, als er 1997 in seiner „Ruck-Rede“ betonte: „Alle, wirklich alle Besitzstände müssen auf den Prüfstand.“

9. Die Problematik von Parteilichkeit und der Nutzen von Doppelmoral

Dass sich die Tätigkeit von Politikern und von Oberhäuptern religiöser Gemeinschaften bislang üblicherweise schädigend auf die von ihr betroffenen Menschen auswirkte und damit das Allgemeinwohl verfehlete, ergibt sich zwangsläufig daraus, dass das persönliche Schicksal dieser Persönlichkeiten untrennbar mit bestimmten Inhalten und Programmen sowie mit der Sympathie von Anhänger- bzw. Wählerschaften verknüpft ist. Diese Verknüpfung bzw. Verstrickung hat weitgehend zwingende Wirkungen:

Wer ein Amt im Rahmen einer Religionsgemeinschaft übernimmt, der sieht sich in der Regel in der Verpflichtung, die offiziellen „Wahrheiten“ dieser Gemeinschaft konsequent zu artikulieren und gegenüber allen Andersdenkenden zu vertreten, ja diese möglichst von den Qualitäten seiner Position zu überzeugen, um „seine“ Religionsgemeinschaft zu stärken. Wer sich nicht daran hält, muss damit rechnen, sein Amt und damit auch sein Ansehen zu verlieren. Ebenso geht es Politikern, die sich auf ein Parteiprogramm festgelegt haben bzw. die ihre Rückendeckung durch ihnen sicher erscheinende Unterstützer und Wähler nicht gefährden wollen.

Angesichts dessen können sich derartige Amtsinhaber bzw. Abgeordnete nur in einem sehr begrenzten Umfang gegenüber Andersdenkenden tolerant zeigen oder deren Würde offensichtliche Achtung entgegenbringen – wenn sie sich nicht den Ast absägen wollen, auf dem sie sitzen. Ebenso gefährlich ist es für ihre beruflich-existenzielle Lebensgrundlage, sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen oder anderen überparteilichen, friedenssichernden Problemlösungskonzepten zu orientieren, denn damit verlassen sie möglicherweise immer wieder ihre zunächst betonten inhaltlichen Positionen. Mit deren konsequenter Vertretung steht und fällt üblicherweise ihre persönliche Glaubwürdigkeit. Infolge dessen gibt es Disziplin-Regeln für die Amtsinhaber in religiösen und politischen Verbänden, an die sie sich gewissenhaft halten sollten, wenn sie nicht aus ihnen ausgeschlossen werden möchten.

Vergleichbares gilt für Juristen, die selbstverständlich stets im Sinne derjenigen Partei zu handeln haben, die sie beauftragt und für ihre Dienste bezahlt, sei es ihr Mandant oder der Staat. Offensichtlich unproblematisch ist diese Bindung für Juristen nur dann, wenn ihr Auftrag- bzw. Arbeitgeber nicht gegen das Allgemeinwohl gerichtete persönliche Interessen verfolgt.

Dem entsprechend erklärten Religionsgemeinschaften ihren Angehörigen immer wieder, sie hätten während ihres Erdenlebens vor allem mit Ungerechtigkeiten und Leid zu rechnen; Gerechtigkeit, Freiheit, Glückseligkeit und ewigen Seelenfrieden gäbe es erst im Jenseits, nach ihrem Tode. Wenn sich die Religionsgemeinschaften und auch alle politischen Parteien auf ihre Gemeinsamkeiten konzentrieren würden, anstelle einander angesichts ihrer Unterschiede zu bekämpfen, könnten wir in der Kooperation aller miteinander die Erde schnell in ein Paradies verwandeln und bräuchten nicht mehr auf das Jenseits zu warten.

Doch die Position der Angehörigen dieser Berufsgruppen ist keineswegs aussichts- und ausweglos: Denn so sinnvoll und zweckmäßig Disziplin, Moral und Verhaltensregeln zur Aufrechterhaltung von Ordnung sind, damit nicht in der eigenen Truppe oder Gruppe alles außer Kontrolle gerät, so überlebenswichtig ist es, Ausnahmen von deren Einhaltung bewusst vorzusehen und zuzulassen.

In allen Kampfverbänden kommt es *letztlich* nicht auf die Einhaltung der disziplinarischen Regeln an, auch wenn deren Übertretung, wie in militärischen Einheiten, mit der Todesstrafe geahndet werden kann. Letztlich zählt nur der Erfolg, weshalb Personen, die sich nicht an die Regeln halten, stets mit der allerhöchsten Ehrung rechnen können, *falls* sich in ganz offensichtlicher Weise zeigt, inwiefern sie durch bewusstes und gezieltes *regelwidriges* Vorgehen dem Wohl ihrer Gemeinschaft den größten Dienst erwiesen haben. Der größte Dienst besteht stets darin, der eigenen Gemeinschaft zu einem Sieg über Gegner verholfen oder dieser Gemeinschaft das Überleben angesichts einer zunächst hoffnungs- und aussichtslosen Situation ermöglicht zu haben.

Wenn es um derartige größte Dienste geht, lässt sich stets alles rechtfertigen. Deshalb gilt in Verbänden, die auf das bestmögliche Überleben ihrer Angehörigen ausgerichtet sind, eine doppelte Moral:

1. Ordnung, Disziplin und Gehorsam sind notwendig, um kampfstark und schlagkräftig sein zu können.
2. Doch, es gibt eine Moral, die noch über dieser Moral steht: die Moral der Freiheit, die dazu dient, das für alle Allerbeste bewirken zu können.

Diese Freiheit stand traditionell vor allem Feldherren, Königen, Kaisern und Kapitänen zu, also den Inhabern der obersten Befehlsgewalt, bzw. deren engsten Beratern und Vertrauten sowie den Narren. Dass Unbekannte aus dem *gemeinen Volk* eine die ganze Gemeinschaft rettende Idee und Lösung präsentieren könnten, ist ein typisches Thema in Märchen – in traditionellen, obrigkeitlich strukturierten Gemeinschaften erschien das zwar als höchst unwahrscheinlich, jedoch durchaus als möglich.

10. Märchenhaftes als Basis der Kompetenz politischer und religiöser Repräsentanten

Diese Möglichkeit begründet die demokratische Forderung nach Chancengerechtigkeit und begünstigt die Hoffnung von Menschen, auch angesichts ungünstiger äußerer Bedingungen erfolgreich werden und sozial aufsteigen zu können, was im Sinne der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen und damit auch der Grundrechte und des Grundgesetzes ist. Jedem Jungen und jedem Mädchen steht der Weg offen, in die Position eines Prinzen und Königs, einer Prinzessin und Königin gelangen zu können – falls die eigene Freiheit angemessen und mutig genutzt wird.

Die Brüder Grimm, die vom Bewusstsein der Aufklärung geprägte Juristen mit internationalem Einfluss waren, haben Volksmärchen zusammengestellt, um die ethisch-moralische, juristische, politische und religiöse Erziehung und Bildung zu fördern. Ihre Märchen wurden mit der Einführung des allgemeinverbindlichen Schulwesens in Deutschland in Ermangelung von Schulbüchern neben der Bibel zunächst die wichtigste Unterrichtsgrundlage. Sie trugen entscheidend zu dem hohen Ansehen bei, das das deutsche Schulwesen einst weltweit genoss. Denn sie förderten die Lernfreude und die Leistungsmotivation, indem sie erkennen ließen, mit welchen Methoden und Strategien (Algorithmen, Operationalisierungen) Alltagsprobleme und Beziehungsschwierigkeiten erfolgreich bewältigt werden können. Anhand von Märchen kann die Schule darauf vorbereiten, auch ungerechte und grausamste Lebensbedingungen meistern zu lernen. Märchen vermitteln seelische Stärke bzw. Resilienz. Folglich schrieb Bruno Bettelheim, ein Psychotherapeut jüdischer Herkunft mit einjähriger KZ-Internierung, ein Buch mit dem Titel: „Kinder brauchen Märchen.“

In Grimms Märchen hat nur Erfolg, wer die Grundrechte achtet, wer nicht nur für sein eigenes Wohl sorgt, sondern zugleich auch ein Herz für die Nöte anderer hat und diesen zweckmäßige praktische Unterstützung gibt, wer mit Vorsicht vorgeht und vertraut, wer das Gespräch und den Austausch sucht, wer Rat annimmt und sich nicht arrogant über andere stellt, wer die eigenen Fähigkeiten voll in die bestmögliche Aufgabenerfüllung investiert... Eine derartige Einstellung, gepaart mit einschlägigem Sachverstand, Intelligenz und Kreativität, benötigen gewählte Volksvertreter ebenso wie die Repräsentanten von Religionen und die Inhaber aller

öffentlichen Funktionen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können – ebenso wie auch alle Bürger.

11. Existenzielle Not begünstigt Offenheit für vernünftige und weise Lösungen

Tatsächlich sind die Gegebenheiten in etlichen Staaten derartig verfahren und außer Kontrolle geraten, dass anscheinend niemand mehr den Durchblick hat und weiß, wie es gut weitergehen könnte. Die Situation erscheint ausweglos. Folglich versuchen alle, ihre persönlichen Habseligkeiten so gut wie möglich abzusichern, auch in rücksichtslosester Weise anderen gegenüber. Der Regisseur James Cameron hat 1997 derartige Umstände eindrucksvoll symbolisch-beispielhaft in seinem Film zum Untergang der „Titanic“ dargestellt.

Im „global village“ sitzen wir alle im selben Boot. Wenn wir darin bestmöglich überleben wollen, ist anstelle von skrupellosem Egoismus und Durchsetzungsstreben, die allzu leicht angesichts panischer Existenzängste entstehen, ruhige Gelassenheit zugunsten der Anwendung vernünftiger, weiser Maßnahmen angezeigt.

Wenn es um pragmatische Lösungen geht, braucht man sich nicht mit allen Hintergründen und Ursachen der gerade offensichtlichen Schwierigkeiten zu befassen. Als Lösung eignet sich vor allem etwas, dem möglichst viele Menschen aus Überzeugung zustimmen können, weil es ihnen gerecht wird – und was außerdem ein gutes Zusammenleben erwarten lässt. Dementsprechend entstand der Gesellschaftsvertrag (contract social) gemäß Jean Jacques Rousseau (1712-1778) als formale juristische Grundlage aller Körperschaften, also von Staaten, Firmen, Verbänden und Vereinen. Die Grundrechte und das Grundgesetz erweisen sich als die beste Grundlage, die bislang von Menschen zur Schadensminimierung gefunden worden ist.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, welche Bedeutung folgenden Überlegungen zukommt:

- Inwiefern wurde das Grundgesetz als Verfassung der Deutschen 1949 „ordnungsgemäß“ installiert?
- Inwiefern besitzt es seit der Wiedervereinigung noch eine rechtliche Verbindlichkeit?
- Inwiefern wurden rechtliche Regelungen aus der Zeit des Deutschen Reiches juristisch einwandfrei zugunsten der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung des Grundgesetzes außer Kraft gesetzt?
- Wie haben die Alliierten seit dem Zweiten Weltkrieg die deutsche Verfassungssituation gesehen und interpretiert?
- Ist Deutschland noch ein von ihnen besetztes Land?
- Ist es erforderlich, einen Friedensvertrag zu unterzeichnen, damit Deutschland als souveräner Staat völkerrechtlich zu handeln imstande ist?
- Ist Deutschland noch ein *Staat* auf der Basis des Grundgesetzes oder inzwischen ein *Wirtschaftsunternehmen* (GmbH) jenseits des Grundgesetzes?
- Wenn Bundesregierungen im Zuge der gegenwärtigen wirtschaftlichen Globalisierung um des Wohles ihrer Bevölkerung willen meinen, im Grundgesetz formulierte juristische Regelungen, auch Grundrechte, außer Acht lassen zu können oder zu müssen, etwa unter innerer Berufung auf *größten Dienst* (vgl. 9.) – erfolgt dies auf der Basis souveränen Überblicks über die Gegebenheiten oder aus Ängsten, Hilflosigkeit, Verzweiflung, Abhängigkeiten oder gar Inkompetenz heraus?

Sind diese formal-juristischen Fragen ernst zu nehmen? Rechtliche Regelungen sind niemals Selbstzweck. Es geht keinerlei innere Macht und Wirkung von ihnen aus. Sie müssen nicht beachtet werden. Menschen können sich so verhalten, wie sie es wollen. Rechtliche Regelungen dienen als organisatorische Mittel, vergleichbar Wegweisern, der Orientierung zugunsten von Schadensminimierung. Wo kein Schaden erkennbar oder zu vermeiden ist, sind sie nicht erforderlich.

Jedoch: Wo durch ihre Missachtung Schäden verursacht werden, da können sie geltend gemacht werden zugunsten von Entschädigung bzw. zugunsten von pädagogischen, therapeutischen oder sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, Täter von weiteren schädigenden Handlungen abzubringen. Die Repräsentanten in Deutschland und der Welt sollten sich innerlich darauf einstellen. Man kann ihnen das, was sie tun oder nicht tun, übel nehmen.

12. Die zukünftige EU-Verfassung muss der Struktur des Grundgesetzes entsprechen

Bedeutsam werden die obigen Fragen dann, wenn beabsichtigt wird, auf ihrer Basis eine von der Grundstruktur des Grundgesetzes abweichende Verfassung zu etablieren. Finanzminister Wolfgang Schäuble erklärte im Juni 2012: „Wir müssen in wichtigen Politikbereichen mehr Kompetenzen nach Brüssel verlagern, ohne dass jeder Nationalstaat die Entscheidungen blockieren kann.“ Das Europa der Zukunft werde kein föderaler Staat sein nach dem Vorbild der USA oder der Bundesrepublik. „Es wird eine eigene Struktur haben. Das ist ein hochspannender Versuch.“ Er könne sich eine Volksabstimmung über eine neue Verfassung vorstellen, schneller als erwartet.³

Möglicherweise ist Finanzminister Wolfgang Schäuble nicht bewusst, dass längst schon eine einheitliche Weltverfassung nach dem Modell des deutschen Grundgesetzes seitens der Vereinten Nationen vorbereitet worden ist und dass es infolge dessen höchst unklug wäre, die zukünftige europäische Verfassung davon abweichend zu gestalten. Das von ihm erwähnte Konzept widerspricht eindeutig Artikel 23 (1) GG. Schäuble sollte sein Amt niederlegen. Ihm mangelt es am erforderlichen rechtswissenschaftlichen Sachverstand. Ein deutsches juristisches Denken, das von vordemokratischen Prinzipien geprägt ist (siehe Punkt 1), erweist sich als untauglich zur optimalen Bewältigung heutiger Herausforderungen.

13. Ein einfacher und genialer Vorschlag zur Wahlreform

Eine zweckmäßige Maßnahme besteht darin, keine Parteien mehr zu wählen, sondern nur noch Einzelkandidaten aufgrund ihres nachgewiesenen Sachverstands und ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit. Sie dürfen ruhig einer Partei angehören, wenn sie sich nicht zutrauen, allein für ihre Sache geradestehen. Kwasi Wiredu, einer der bekanntesten Philosophen Afrikas, fordert ein „parteiloses System“, das sich auf die Tradition *substantieller* statt nur *formaler* Repräsentation stützt. Dies bedeutet, dass keine Parteien, sondern einzelne Kandidaten

³ Wolfgang Schäuble: Deutsche sollen über neue Verfassung abstimmen - weiter lesen auf FOCUS Online: http://www.focus.de/politik/ausland/eu/wolfgang-schauble-deutsche-sollen-ueber-neue-verfassung-abstimmen_aid_771929.html

gewählt werden. Wiredu äußert auf der Grundlage der *Konsensdemokratie* Bedenken gegen die in westlichen Staaten üblichen Mehrparteiensysteme: Sie begünstigen ein Vorgehen nach dem Prinzip des „winner takes all“. Das heißt, diejenigen Parteien, die die Mehrheit aller Stimmen erhalten, stellen die Regierung und haben damit allzu gute Chancen, *eine Politik zugunsten eigener subjektiver Interessen zu betreiben, die auf Kosten des Allgemeinwohls geht*.⁴

Diese Position deckt sich weitgehend mit der des deutschen Physikers Carl-Friedrich von Weizsäcker. Dieser hatte während des 2. Weltkriegs auf deutscher Seite an der Entwicklung von Voraussetzungen zum Einsatz von Atombomben gearbeitet und damit zur weltweiten Eskalation des Wettrüstens beigetragen. Daraufhin beschäftigte er sich intensiv mit der Verantwortung von Naturwissenschaftlern für die politisch-gesellschaftlichen Folgen ihrer Arbeit. Im Rahmen des eigens zu diesem Zweck in Starnberg eingerichteten „Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt“ widmete er sich jahrelang Fragestellungen der Friedens- und Konfliktforschung.

Dabei untersuchte C. F. von Weizsäcker unter anderem die Rolle politisch-gesellschaftlicher Führer bzw. Herrscher, die ihre Arbeitsweise im Anschluss an die Überwindung offensichtlicher Kriegs- und Notstandsbedingungen nicht sogleich wieder auf die Gegebenheiten normal-friedlicher Lebensumstände umstellten. Sie erlagen allzu oft der Versuchung, sich ihre erlangten Herrschaftspositionen erhalten zu wollen und zu diesem Zweck die Bevölkerung ideologisch zu manipulieren. Dazu stellte er fest:

„Herrschaft“ nimmt fast stets das eigene Interesse der Herrschenden so wahr, als sei es das Gesamtinteresse.“⁵

Peter Kern und Hans Georg Wittig kommentierten die Erkenntnisse von C. F. von Weizsäcker:

„Mit der Unterscheidung von eigenem *Partikularinteresse* und *Gesamtinteresse* nimmt C. F. v. Weizsäcker eine bedeutsame Differenzierung des Interessenbegriffes vor, die ihm die Definition seines Begriffs des ideologischen Verhaltens ermöglicht. *Ideologisches Verhalten* beruft sich auf allgemein anerkannte Prinzipien wie der Verfolgung des Gesamtinteresses, während es in Wirklichkeit eigene, davon mehr oder weniger abweichende Partikularinteressen verfolgt, wobei es sich um bewusste Täuschung oder um unbewusste Selbsttäuschung handeln kann. „Die raffiniertere und harmlosere Form ideologischen Verhaltens ist der bewusste Missbrauch der Prinzipien fürs eigene Interesse, die primitivere und gefährlichere der unbewusste Missbrauch, also die Selbstbelugung“: „Sie sagen Christus und meinen Kattun. Sie sagen Freiheit und meinen Erdöl. Sie sagen Sozialismus und meinen ihre Herrschaft.“⁶

Unter Kriegs- und Notstandsbedingungen gelten andere Moralprinzipien und Gesetze als in Friedenszeiten. Während das Prinzip von Befehl und Gehorsam und bestimmte Formen der Arbeitsteilung in Kriegszeiten unter der Freund-Feind-Gegensätzlichkeit und der Devise *Selbstbehauptung oder Untergang* zweckmäßig sein können, wirkt sich deren Beibehaltung

⁴ Kwasi Wiredu: Demokratie und Konsensus in traditioneller afrikanischer Politik. Ein Plädoyer für parteilose Politik. <http://them.polylog.org/2/fwk-de.htm>

Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft

<http://www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf>

⁵ C. F. von Weizsäcker: Wege in der Gefahr. München 1976, S. 245.

⁶ Peter Kern und Hans Georg Wittig: Pädagogik im Atomzeitalter. Wege zu innovativem Lernen angesichts der Ökokrise. Freiburg: Herder 1982, S. 35 f. Als Literaturverweis für die Zitate am Ende des Absatzes werden hier angegeben: C. F. von Weizsäcker: Fragen zur Weltpolitik 1975, S. 122ff., und C. F. von Weizsäcker: Der bedrohte Friede. München 1981, S. 292ff.

unter Friedensbedingungen gravierend destruktiv aus. Unter den Bedingungen des sog. Ost-West-Konflikts bzw. des sog. Kalten Krieges, die in Deutschland über Jahrzehnte andauerten, ließ sich die für Friedenszeiten zweckmäßige ethische Haltung der Grund- und Menschenrechte in der Bevölkerung pädagogisch kaum fördern und einüben: Pädagogen, die sich für konsequente Friedenserziehung einsetzen wollten, etwa entsprechend den Konzepten der UNESCO, wurden in den 70er Jahren infolge des politisch propagierten undifferenzierten Schwarz-Weiß-Denkens in Westdeutschland als „Kommunisten“ der Kollaboration mit den Mächten des Ostblocks bezichtigt und mit Berufsverboten belegt.

In seinem Buch „Wege aus der Gefahr“ schrieb Carl Friedrich von Weizsäcker:

„Zum Bewusstseinswandel gehört ein tiefer Schreck, dem man, wenn er einmal geschehen ist, nicht mehr entlaufen kann.“⁷

Sein Buch „Wohin gehen wir“ schließt mit der Aufforderung: „Lasst uns verantwortliche Nächstenliebe lernen“. Dieser Lösungsvorschlag greift auf die Lehre Jesu Christi zurück und zielt in die gleiche Richtung wie der Artikel 26 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen:

„Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützen.“⁸

Hier geht es insbesondere um die von der UNESCO geförderte Überwindung von Feindbildern, von Verteufelungen von Gegnern sowie um die Anerkennung alles zunächst Fremden als prinzipiell gleichwertig. Ohne hierauf gerichtete Bildung und Erziehung lässt sich Frieden weder herstellen noch aufrechterhalten. Wesentliche Grundlagen sozialer Gerechtigkeit und der Würde des Menschen definierte bereits Jesus von Nazareth: „Was ihr für einen der am geringsten Geachteten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,40)

„Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker unterdrücken und die Mächtigen ihre Macht über die Menschen missbrauchen. Bei euch soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele.“ (Mt. 20, 25-28)

⁷ Carl Friedrich von Weizsäcker: Wege aus der Gefahr. München 1976, S. 138.

⁸ www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html